

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die VSE NET GmbH mit Sitz in der Heinrich-Barth-Straße 17 in 66115 Saarbrücken unter HRB 11.002, Telefon +49-681-607-111, Email info@vsenet.de („VSE NET“) erbringt ihre angebotenen Leistungen („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages der Produktbeschreibung, der aktuellen Preislisten, den Service Level Agreements („SLA“), der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), den für einzelne Dienste anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) und, soweit anwendbar, den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes („TKG“), die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrages beziehungsweise Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Die AGB werden in den Geschäftsräumen der VSE NET in Saarbrücken ausgelegt. Ferner können diese auf der Internetseite www.vsenet.de zum Download abgerufen werden. Für Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.

(2) Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas Anderes vereinbart ist. Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienste, wie Auskünfte, Beratungen und Beseitigung von Störungen Anwendung und gelten bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie gelten aber auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Soweit die jeweiligen BGB abweichende Regelungen gegenüber den AGB enthalten, gelten die Regelungen der BGB insoweit vorrangig.

(4) Entgegenstehende oder von diesen AGB und/oder den jeweiligen BGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt VSE NET nicht an, es sei denn, VSE NET hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn VSE NET in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ihre Dienste vorbehaltlos ausführt.

(5) Diese Geschäftsbedingungen können durch schriftliche produkt und leistungsspezifische Bedingungen der Vorlieferanten von VSE NET bzw. der Hersteller ergänzt werden. Diese werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Sind Softwareprodukte Gegenstand der Lieferung, werden die den Softwareprodukten zugrundeliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller Grundlage der Lizenzbedingungen zwischen dem Kunden und der VSE NET.

§ 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) VSE NET ist berechtigt, die AGB, die BGB, die Preislisten sowie die Produktbeschreibungen zu ändern.

(2) Änderungen erfolgen immer dann, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt und von den wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht abgewichen wird. Insofern erfolgt mit der Änderung die Anpassung an Entwicklungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (technische Neuerungen, Berücksichtigung von Regulierungsentscheidungen und neuer Rechtsprechung, Einstellung von Vorleistungen von Dritten, Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung, Regelungslücken, etc.) und deren Nichtberücksichtigung das vertragliche Gleichgewicht in nicht unbedeutendem Maße stören würde.

(3) VSE NET informiert den Kunden mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate bevor eine Änderung der Geschäftsbedingungen wirksam werden soll auf einem dauerhaften Datenträger über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung und über ein etwaiges Kündigungsrecht des Kunden nach § 2 Abs. 4.

(4) Ändert VSE NET die AGB oder Leistungen, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung § 2 Abs. 3 in Textform erklärt werden. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

(5) Bei Änderungen von Verträgen, die nur nummernunabhängige, interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben, der Umsatzsteuer oder der Kosten für die Zusammenschaltung und/oder für Dienste anderer Anbieter, die unter Nutzung der VSE NET erbracht werden, kann VSE NET die jeweilige Preisliste der Änderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. In diesem Fall tritt die Änderung mit Bekanntgabe ein, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt von Seiten VSE NET bestimmt ist.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der VSE NET sowie die hierzu gehörenden Unterlagen (Angebot, Produktbeschreibungen, Service Level Agreements, Schnittstellenbeschreibungen etc.) sind stets unverbindlich und freibleibend.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden (Angebot) und dem Zugang der anschließenden Annahme durch VSE NET (Auftragsbestätigung) oder stillschweigend durch Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Dienste (Freischaltung) zustande.

(3) VSE NET ist berechtigt, ein Angebot ohne Angaben von Gründen abzulehnen. VSE NET kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, der Vorlage einer Grundstückseigentümergeklärung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. VSE NET ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.

(4) Die Leistungsverpflichtung der VSE NET gilt vorbehaltlich dem Vorhandensein der infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (insbe-

sondere die Anmietung von TK-Infrastruktur oder Vorleistungen von einem dritten Unternehmen) bzw. richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit VSE NET mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von VSE NET beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigte Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen.

(5) Soweit VSE NET sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 4 Bonitätsprüfung.

(1) VSE NET behält sich vor, bei der für den Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa, Creditreform oder anderen Auskunftsdateien Auskünfte einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen.

VSE NET macht das Zustandekommen des Vertrages davon abhängig, dass keine negativen Auskünfte zu Merkmalen der Bonität des Kunden vorliegen. VSE NET benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

(2) Ergeben sich aufgrund der durchgeführten Bonitätsprüfung binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden, ist VSE NET berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sofern VSE NET vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistung zu zahlen.

(3) VSE NET ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftsdateien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei Creditreform, Schufa oder anderen Auskunftsdateien anfallen, kann VSE NET hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VSE NET, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Grundstückseigentümergeklärung

(1) VSE NET kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde VSE NET eine Einverständniserklärung vorlegt, die vom Grundstückseigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von VSE NET betroffen ist (Grundstückseigentümergeklärung). VSE NET stellt dem Kunden ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung.

(2) Sobald der Kunde VSE NET die Grundstückseigentümergeklärung beigebracht hat, stellt VSE NET dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus.

(3) Falls der Grundstückseigentümer nach Abschluss des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen versagt, die zur Errichtung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind, kann VSE NET vom Vertrag zurücktreten.

(4) Soweit VSE NET das Zustandekommen des Vertrages von der Grundstückseigentümergeklärung abhängig gemacht hat, kann VSE NET im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages die Fortsetzung des Vertrages davon abhängig machen, dass eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers vorliegt oder dass geeignete Vorkehrungen von Seiten des Kunden geschaffen werden, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

§ 6 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

(1) VSE NET ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag, der Produktbeschreibung, den SLA einschließlich der AGB und der BGB (BGB) sowie den jeweils geltenden Preislisten.

(2) Soweit VSE NET für den Kunden kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung des Kunden eingestellt werden. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung dieser Dienste und Leistungen keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz. VSE NET wird diese Änderung, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.

(3) VSE NET ist verpflichtet, ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Internet- und Telefonieleistungen kann der Kunde jedoch nur dann nutzen, wenn er über geeignete Endgeräte verfügt. Insbesondere bei Sprachvermittlung über ISDN oder VoIP sind dies Endgeräte, die eine eigene Stromversorgung benötigen. Entsprechendes gilt für Alarm- oder Notrufsysteme. Für die richtige und zuverlässige Stromversorgung ist der Kunde selbst verantwortlich.

(4) Dem Kunden ist bekannt, dass Dienstleistungen im ITK-Bereich Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Services und Leistungen können daher von VSE NET dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Einen Anspruch auf Anpassung des Leistungsumfanges an die technischen Neuerungen hat der Kunde jedoch grundsätzlich nicht, wenn VSE NET die Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards erbracht hat und keine rechtliche Verpflichtung zur Anpassung besteht. VSE NET behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus

zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für VSE NET nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

(5) VSE NET ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten erbringen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch VSE NET.

(6) VSE NET ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt hat, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

(7) Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten oder übertragungstechnische Gegebenheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Glasfaser: Das Gebäude des Kunden muss an das Netz von VSE NET über eine Glasfaseranbindung angeschlossen sein. Dies erfordert die Installation eines Netzabschlusspunktes der Glasfaser bzw. ggf. eine weitere Glasfaserverkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einem Netzabschlusspunkt in der in diesem Gebäude befindlichen Einheit des Kunden.

(2) DSL: Der beauftragte Kundenanschluss ist über einen Kabelverzweiger z. B. der Telekom Deutschland GmbH (z. B. über einen bestehenden Telefon- oder DSL-Anschluss) angebunden. Außerdem verfügt der Kundenanschluss über eine bestehende Verkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einer Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) (Innenhausverkabelung), welche den Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bildet.

(3) Eine weiterführende Verkabelung im Gebäude des Kunden (Innenhausverkabelung) ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Das gilt insbesondere für die Glasfaseranbindung zwischen der Hauseinführung und dem Netzabschlusspunkt in der in diesem Gebäude befindlichen Einheit des Kunden; diese ist ggf. gesondert zu beauftragen und liegt in der Verantwortung des Kunden.

(4) VSE NET ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung oder eine Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist VSE NET berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(5) VSE NET ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

§ 8 Eigentum / Hard- und Software- Überlassung / Schutzrechte

(1) Benötigt der Kunde zur Nutzung der von VSE NET angebotenen Leistung zusätzliche Hardware, kann er diese, je nach Vertragsvereinbarung leih- oder mietweise von VSE NET erhalten oder bei VSE NET oder im Handel käuflich erwerben. VSE NET bleibt Eigentümerin ihrer Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer sowie sonstiger überlassener Hardware.

(2) Der Kunde wird sicherstellen, dass VSE NET bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen der VSE NET abbauen und abholen kann. Verlegte Leitungen oder sonstige verlegte technische Einrichtungen sind gemäß § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich Scheinbestandteile des Grundstücks, die VSE NET nach ihrer Wahl kostenfrei im Grundstück des Kunden belassen oder auf eigene Kosten entfernen kann.

(3) VSE NET ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Hinterlegungsgebühr zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.

(4) VSE NET behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder die Hardware selbst jederzeit für den Kunden zu aktualisieren.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, VSE NET über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann VSE NET den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(6) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehängigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende, an die VSE NET zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, ist VSE NET berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs zum Zeitwert (siehe § 8 Abs. 7) in Rechnung zu stellen.

(7) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder für den Verlust der überlassenen Hardware zum jeweiligen Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 20 % des jeweiligen Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass VSE NET kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(8) Sofern VSE NET dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form. Mit der Nutzung erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.

(9) Soweit an den von VSE NET im Zusammenhang mit der Dienstleistung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen, Computer- und Software-Programmen gewerbliche Schutzrechte (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen) sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte bestehen, werden derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten, gleich welcher Art, steht insoweit ausschließlich VSE NET oder ihren Vertragspartnern zu.

(10) Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die VSE NET einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

(11) Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. VSE NET räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Computer-/Software-Programmen für die Zwecke der Inanspruchnahme der Dienste ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Backup-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

(12) Soweit der Kunde im Rahmen der Angebotserstellung durch VSE NET Lösungsvorschläge und/oder Lösungsansätze zur Umsetzung der von VSE NET zu erbringenden Leistungen schriftlich erhält, so bleibt VSE NET Eigentümerin dieser schriftlichen Dokumente. Sämtliche Urheberrechte an diesen Dokumenten stehen grundsätzlich ausschließlich VSE NET zu, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden wird jedoch ein einfaches, nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von den dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumenten ganz oder teilweise Kopien zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde diese Dokumente ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von VSE NET, Dritten zur Verfügung stellen.

§ 9 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

(1) Der Kunde erkennt an, dass VSE NET ausschließlich unter Verwendung der durch VSE NET leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z.B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Produktbeschreibungen und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt insoweit die Gewährleistung. Das Verwendungsrisiko liegt einzig beim Kunden. Unterstützend nennt VSE NET dem Kunden auf Anfrage, notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

(2) Im Übrigen übernimmt VSE NET keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 10 Leistungstermine und Fristen

(1) Termine und Fristen, für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn VSE NET diese ausdrücklich schriftlich bestätigt, bzw. der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste (z.B. Vorlage sämtlicher Unterlagen und Pläne, Einholen aller Genehmigungen und Freigaben, etc.) durch VSE NET geschaffen hat, so dass VSE NET den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von VSE NET nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis, um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

(2) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich, unbeschadet der Rechte von VSE NET, wegen Verzug des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber VSE NET nicht nachkommt. Hat VSE NET bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch VSE NET aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist VSE NET berechtigt, wenn der Kunde eine von VSE NET gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von zehn Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(3) Gerät VSE NET in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Die für die Bereitstellung erforderliche Hardware hat der Kunde zum vereinbarten Termin betriebsbereit zu halten und VSE NET bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Von VSE NET überlassene Einrichtungen hat der Kunde vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannungen und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Für seine eigenen technischen Ausstattungen, die die Nutzung der Dienste von VSE NET ermöglichen, ist der Kunde selbst verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere auch Router und Telekommunikationsendeinrichtungen des Kunden. Derartige Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie sich technisch nicht in einem einwandfreien Zustand befinden und/oder ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Unter Verwendung der von VSE NET kostenfrei zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und Schnittstellenbeschreibungen hat

der Kunde seine Telekommunikationsendeinrichtungen so zu konfigurieren, dass es zu keinen störenden Rückwirkungen im Netz der VSE NET kommt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart und erforderlich hat der Kunde für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienlichen und technischen Einrichtungen von VSE NET unentgeltlich und rechtzeitig auch eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand.

(3) Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

a) im Vertrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen und jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

b) VSE NET bei der Einholung aller Genehmigungen, die von VSE NET einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen. Soweit für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. des Grundstücksinhabers, der Baugenehmigungsbehörde oder anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden, VSE NET die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Für diesen Fall ist jedoch VSE NET, unbeschadet der Rechte aus Verzug, berechtigt, nach § 7 Abs. 2 zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.

c) VSE NET alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde VSE NET über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro-, Glasfaser- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird VSE NET von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt VSE NET von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.

d) VSE NET neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.

e) alle für die Nutzung der von VSE NET zu erbringenden Leistungen maßgeblichen gesetzlichen behördlichen Bestimmungen einzuhalten und nur Einrichtungen und Geräte zu verwenden, die den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, die beauftragten Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Hierzu gehört insbesondere, keine drohenden oder belästigenden Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlauter zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen, Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren sowie keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte anzubieten, zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf, hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an VSE NET zu melden. Vor allem wird der Kunde geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche oder andere schützenswerte Personen, treffen.

f) erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten befindlichen Anlage der VSE NET sowie an den Anschlusseinrichtungen und alle sonstigen Umstände, die die Erbringung der Dienstleistungen durch VSE NET beeinträchtigen könnten, unverzüglich anzuzeigen und VSE NET bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von VSE NET erbrachten Leistungen beruht, ist VSE NET berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand, gemäß Preisliste, in Rechnung zu stellen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.

(5) Der Kunde benennt, sofern dies zur Leistungserfüllung durch VSE NET aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden begründet sind, erforderlich ist, einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner, der VSE NET jederzeit im Rahmen seiner Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.

(6) Es obliegt allein dem Kunden gegen alle Arten von Missbrauch, Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen – auch durch Angehörige – die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wurde. Leistungen der VSE NET entbinden den Kunden jedoch nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere,

a) die zum Zwecke des Zugangs zu den Diensten erhaltenen persönlichen Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennungen streng geheim zu halten und alle ihm von VSE NET mitgeteilten oder vorinstallierten Anfangspasswörter unverzüglich zu ändern. Der Kunde wird VSE NET unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bzw. die Zugangsdaten bekannt geworden sind,

b) die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle,

c) die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen,

d) eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten,

e) die regelmäßige Datensicherung nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand verändert wurde. Die Verpflichtung beinhaltet auch die vollständige Datensicherung, insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von VSE NET oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software

f) sowie das gründliche Austesten jedes Programms auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von VSE NET erhalten hat.

§ 12 Zahlungsbedingungen / Einwendungen

(1) Die vom Kunden zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen des § 7, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, berechnet. Sämtliche nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Entgelte sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(3) Über das zu zahlende Entgelt erstellt VSE NET dem Kunden eine Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. VSE NET behält sich vor, andere Abrechnungszeiträume zu nutzen und vom Kunden Abschlagszahlungen zu fordern. Die Rechnung kann dem Kunden sowohl online als auch auf dem Postweg zugestellt werden. Die jeweiligen Preise für die Rechnungszustellung ergeben sich aus der aktuell gültigen Preisliste.

(4) VSE NET stellt die elektronische Rechnung per E-Mail bereit. Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen.

(5) Die Zustellung der Onlinerechnung erfolgt über eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kunde einen Einzelbindungsnachweis (EVN) beauftragt, wird dieser im EVN-Portal unter <https://evn.vsenet.de> bereitgestellt. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abrufen und den Account auf dem EVN-Portal regelmäßig besuchen. Die Zustellung auf dem Postweg erfolgt an die vom Kunden benannte Rechnungsadresse.

(6) Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden keine Rechnung in Papierform mehr zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, so ist hierfür vom Kunden ein zusätzliches Entgelt nach der jeweils gültigen Preistabelle der VSE NET zu entrichten.

(7) Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt VSE NET hierzu eine Einzugsermächtigung. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift kann VSE NET ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erheben, soweit der Kunde das kostenauslösende Ereignis verschuldet hat. Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Eintritt eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.

(8) Der Kunde kann eine ihm von VSE NET erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die in Rechnung gestellten Leistungen nicht zugerechnet werden können, hat VSE NET keinen Anspruch auf das Entgelt. Der Anspruch entfällt auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen, das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

(9) War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

(10) Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten, entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von VSE NET berechnet.

(11) Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der Leistungen kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

§ 13 Verzug des Kunden

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist VSE NET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der VSE NET bleiben hiervon unberührt.

(2) VSE NET ist weiterhin berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass VSE NET im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann VSE NET Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von VSE NET wegen Verzugs des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

§ 14 Sicherheitsleistung

(1) Soweit VSE NET Zweifel an der Bonität des Kunden hat oder nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist VSE NET berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

(3) Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. VSE NET ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt VSE NET die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von VSE NET beglichen hat.

(4) Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann VSE NET die vertraglich geschuldete Leistung aussetzen oder sperren und ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt VSE NET ausdrücklich vorbehalten.

§ 15 Sperre wegen Zahlungsverzug

(1) VSE NET, beziehungsweise die von VSE NET beauftragten Unternehmen, sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten unter den gesetzlichen Voraussetzungen kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen sowie Verbrauch einer etwaig geleisteten Sicherheit mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. VSE NET muss dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor postalisch in Textform unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht haben. Die Kosten für die Sperrung und Entsperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt.

(2) Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre wegen Zahlungsverzug verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu zahlen.

(3) Sperren werden möglichst auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Dienst beschränkt. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann VSE NET nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung nimmt VSE NET frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation vor.

(4) VSE NET hebt die Sperre unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.

§ 16 Sperre zum Schutz vor Kosten, bei Missbrauch und Manipulation

(1) VSE NET und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt oder manipuliert wird. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht; Ansprüche von VSE NET auf Schadensersatz, insbesondere auf Übernahme der Kosten für die Sperrung, bleiben unberührt. Sperren werden auf den betroffenen Dienst beschränkt. VSE NET hebt die Sperrung unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Sperre entfallen sind.

(2) Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre nach § 15 Abs. 1 verpflichtet, die der VSE NET geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch ein monatlicher Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste.

(3) Der Kunde kann von VSE NET in Textform verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 50 TKG sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Für die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste kann VSE NET ein Entgelt gemäß der geltenden Preisliste verlangen.

(4) VSE NET ist ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Ankündigung nur dann berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn das Verbindungsaufkommen im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen in besonderem Maße gestiegen ist und damit auch die Höhe für die Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

§ 17 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

(1) Gegen Ansprüche von VSE NET kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens VSE NET abtreten bzw. übertragen.

§ 18 Weitergabe an Dritte

(1) Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VSE NET die bereit gestellten Dienste weder ganz, noch teilweise, gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen gemäß § 15 ff Aktiengesetz. Beim Verstoß kann VSE NET den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen. Ferner kann VSE NET vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie VSE NET ohne die Nutzung stehen würde.

(2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(3) Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen, soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 19 Gewährleistung / Störungsbeseitigung / Höhere Gewalt

(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soweit für die Erbringung der Leistungen von VSE NET Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt VSE NET keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. VSE NET tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(3) VSE NET wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen innerhalb der Vereinbarungen mit dem Kunden nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Von VSE NET vorgenommene Wartungsarbeiten an den Einrichtungen bzw. Leistungen stellen keine Störung in diesem Sinne dar.

(4) Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von VSE NET zur Verfügung gestellte Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung, Konfiguration oder Behandlung der Anlagen und/oder Telekommunikationsendgeräten durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Der VSE NET durch die Überprüfung der Einrichtungen und Leistungen entstandenen Aufwendungen, hat der Kunde zu ersetzen.

(5) Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

(6) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von VSE NET liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die VSE NET-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann oder

b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

(7) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Störung sind auf Schadensersatz nach § 18 beschränkt.

(8) Beim Erwerb von Hardware, die seitens VSE NET veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Kaufdatum beschränkt.

(9) Bei Ereignissen höherer Gewalt, die VSE NET die Erbringung ihrer Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet VSE NET nicht. Ist VSE NET durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist VSE NET für die Zeit der Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches

von VSE NET liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrung), Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, Störungen im Bereich der Dienste eines Leistungsträgers, unvorhergesehenes Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten oder deren Unterlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren VSE NET sich zur Erfüllung des Vertrages bedient. Kann VSE NET aufgrund höherer Gewalt die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen, besteht für diese Zeit keine Zahlungsverpflichtung des Kunden. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 21 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 20 Unterbrechung von Diensten / Wartungsarbeiten

(1) VSE NET und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Telekommunikationsendeinrichtung des Kunden ernsthafte Schäden am Netz oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb verursacht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von VSE NET voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. VSE NET wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dies VSE NET schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird VSE NET den Kunden auch über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten.

(3) Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

(4) VSE NET ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 21 Haftung der VSE NET / Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet VSE NET unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet VSE NET, wenn der Schaden von der Gesellschaft, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. VSE NET haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

(3) Darüber hinaus ist die Haftung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern VSE NET aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

(4) Soweit VSE NET aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

(5) VSE NET haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen VSE NET-Leistungen unterbleiben.

(6) VSE NET haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der Gesellschaft unterbleiben.

(7) VSE NET haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen

übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).

(8) In Bezug auf die von der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(9) Für den Verlust von Daten haftet VSE NET nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Gesellschaft, ihrer Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(11) Im Übrigen ist die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

(13) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Gesellschaft oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

(14) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine (Mitwirkungs-) Pflicht und Obliegenheit des Kunden verspricht dieser VSE NET, unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme.

§ 22 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer geschlossen. Soweit eine Vertragslaufzeit einzelvertraglich nicht vereinbart wurde, beträgt diese zwölf Monate.

(2) Verträge mit einer Mindestlaufzeit beginnen mit der Bereitstellung der Leistung oder mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Sie sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar.

(3) Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Ende der anfänglichen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kann der Vertrag, sofern er nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(4) Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand haben, und nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit nach § 22 Abs. 2 fristgerecht gekündigt werden, verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate.

(5) Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für VSE NET liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
- gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt und trotz schriftlicher Mitteilung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung sofort abzustellen oder
- bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
- seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages in Verzug befindet oder
- zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder
- dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachkommt oder
- stirbt und sein Unternehmen aufgelöst wird oder der Kunde seine Geschäftstätigkeit auf Dauer einstellt.

(6) Liegt der wichtige Grund für VSE NET darin, dass der Kunde wichtige Vertragspflichten verletzt hat, so ist eine Kündigung seitens VSE NET erst dann statthaft, wenn der Kunde zuvor erfolglos abgemahnt wurde oder eine zur Abhilfe bestimmte Frist fruchtlos hat verstreichen lassen. Abmahnung und Fristsetzung sind jedoch dann nicht erforderlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg versprechen oder wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

(7) Kündigt VSE NET den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 75% der Summe der restlich anstehenden nutzungsunabhängigen Vergütungen, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. VSE NET ist bei Nachweis berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(8) Kündigt VSE NET den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte

Arbeiten zu ersetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass VSE NET ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.

(9) Bei einem Umzug des Kunden wird VSE NET die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Firmensitz des Kunden weiter erbringen, sofern diese von VSE NET dort bereitgestellt werden kann. Der Kunde hat die durch den Umzug bei VSE NET anfallenden Kosten und Aufwendungen (z.B. Abbau des alten Anschlusses, Installation eines neuen Anschlusses an der neuen Adresse), maximal in Höhe der Bereitstellungsentgelte für ein vergleichbares Produkt, zu tragen. Zieht der Kunde in ein Gebiet, in welchem die geschuldete Leistung von VSE NET nicht angeboten wird, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

§ 23 Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

(1) Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, wird VSE NET sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Arbeitstag andauert. VSE NET wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen (Leistungspflicht nach § 59 Abs. 2 TKG), es sei denn, der Kunde besteht auf einer früheren Unterbrechung.

(2) Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, hat VSE NET als abgebender Anbieter ab Vertragsbeendigung bis zum Ende der sich aus § 59 Abs. 2 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch gegen den Kunden in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Entgelte um 50 % reduziert wird. Es sei denn, VSE NET weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat.

(3) Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von VSE NET als abgebendem Anbieter für jeden weiteren vollen Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

(4) Die Rufnummernmitnahme (Portierung) kann der Kunde bis spätestens einen Monat nach Vertragsende beantragen. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von VSE NET, wenn VSE NET die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

(5) Wünscht der Kunde die Portierung bereits im Rahmen des Wechsels, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. VSE NET wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei beziehungsweise binnen eines Kalendertages möglich ist.

§ 24 Geheimhaltung / Datenschutz / Datenverarbeitung

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der VSE NET unterbreiteten Informationen des Kunden, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten, nicht vertraulich. Informationen und Unterlagen, die als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, haben die Parteien auch über das Vertragsverhältnis hinaus vertraulich zu behandeln. Es sei denn, eine der Parteien ist gesetzlich zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(2) VSE NET verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren und trägt da-

für Sorge, dass alle Personen, die von VSE NET mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen Vorschriften ebenfalls beachten.

(3) Hinweise zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der VSE NET. Personenbezogene Daten des Kunden werden von VSE NET nur erhoben, gespeichert, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die DS-GVO, das BDSG, TKG, TTDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. VSE NET erhebt, speichert und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) VSE NET darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der VSE NET mit anderen Unternehmen erforderlich ist. VSE NET behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

§ 25 Schlichtung

(1) Macht der Kunde VSE NET gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des § 68 TKG zustehen, kann er die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („BNetzA“) zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung anrufen. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der BNetzA, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

(2) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

(3) Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“) oder per Brief gestellt werden, die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn.

§ 26 Vorvertragliche Informationen / Tarifierberatung

(1) VSE NET stellt dem Kunden die gesetzlich vorgegebenen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung.

(2) Mindestens einmal im Kalenderjahr berät VSE NET den Kunden unaufgefordert hinsichtlich des für den Kunden besten Tarifs in Bezug auf die Dienste von VSE NET. VSE NET berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste. Die Beratung stellt VSE NET dem Kunden in Textform zur Verfügung.

(3) Unabhängig davon kann der Kunde über den Kundenservice (0681 607-1111) oder im Internet unter www.vsenet.de jederzeit aktuelle Angebote und Informationen, insbesondere zu verfügbaren Tarifen einholen.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Saarbrücken. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VSE NET und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

(3) Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.

(4) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB bzw. BGB etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.